

VERORDNUNG der Stadt Würzburg über das in der Stadt Würzburg ge- legene Wasserschutzgebiet „Bahnhofsquellen“ für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würzburg

vom 23. Oktober 1974 (MP u. FVBI Nr. 251/76)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) i.V. mit Art.35 Abs.1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl. S. 245), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 19. Juni/23. Oktober 1974 folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. August 1974 Nr. 222-504 a 3 I genehmigte Verordnung.

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Würzburg wird in der Stadt Würzburg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einer weiteren Schutzzone im Sinne der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern - DVGW -.

Die Schutzzone umfasst folgende Grundstücke:

3709, 3709/2, 3710/2, 3712, 3713, 3715, 3715/3, 3716, 4116/7, 4116/8, 5089/2, 5090/1, 5161, 5163, 5164, 5164/1, 5164/2, 5164/3, 5165, 5165/1, 5165/2, 5165/3, 5166, 5168/2, 5168/4, 5168/6, 5171/2, 5201, 5201/2, 5203, 5205, 5205/2, 5205/4, 5205/6, 5205/7, 5205/8, 5205/9, 5205/10, 5205/11, 5205/12, 5205/13, 5205/14, 5205/15, 5205/17, 5205/18, 5205/19, 5205/20, 5205/22, 5205/26, 5205/28, 5206, 5206/3, 5207, 5207/2, 5207/3, 5207/4, 5207/5, 5208, 5208/2, 5208/3, 5208/4, 5208/5, 5208/6, 5209, 5210, 5210/1, 5210/4, 5210/5, 5210/6, 5210/7, 5210/8, 5210/9, 5210/13, 5210/14, 5210/15, 5211, 5211/2, 5211/3, 5211/5, 5211/6, 5211/7, 5211/8, 5211/9, 5211/10, 5211/12, 5212/3, 5212/4, 5212/5, 5212/6, 5212/7, 5212/8, 5212/9, 5212/10, 5212/11, 5212/14, 5213, 5213/2, 5213/4, 5213/7, 5213/8, 5214, 5214/2, 5214/3, 5214/7, 5214/8, 5214/9, 5214/10, 5215, 5215/2, 5215/3, 5215/5, 5216, 5216/2, 5216/4, 5216/6, 5216/7, 5216/8, 5216/9, 5216/10, 5216/11, 5216/13, 5216/14, 5216/15, 5216/16, 5217, 5217/3, 5218, 5218/3, 5218/4, 5218/5, 5218/6, 5219, 5219/3, 5220, 5220/4, 5224, 5225, 5225/2, 5225/3, 5226, 5226/3, 5226/4, 5227, 5227/4, 5227/5, 5227/6, 5228, 5228/2, 5228/3, 5228/4, 5229, 5230, 5230/2, 5230/3, 5230/4, 5231, 5231/2, 5231/3, 5231/4, 5345, 5345/2, 5345/4, 5345/5, 5345/6, 5345/7, 5345/9, 5345/10, 5345/11, 5349, 5350, 5350/1, 5350/3, 5350/4, 5350/5, 5350/6, 5350/7, 5350/8, 5350/9, 5350/10, 5350/11, 5350/12, 5351, 5351/2, 5351/3, 5351/4, 5351/8, 5352, 5352/2, 5352/3, 5352/4, 5352/6, 5352/7, 5352/10,

5352/11, 5352/12, 5353, 5353/2, 5353/3, 5353/4, 5353/6, 5353/7, 5353/9, 5353/10, 5353/11, 5354, 5354/3, 5354/4, 5354/5, 5354/6, 5355, 5355/2, 5355/3, 5355/5, 5355/6, 5356, 5357, 5358, 5360, 5360/2, 5361, 5362, 5363, 5363/3, 5364, 5364/2, 5365, 5368, 5369, 5369/3, 5369/4, 5370, 5370/1, 5370/4, 5371, 5377/8, 5378, 5378/2, 5384, 5390, 5390/1, 5390/2, 5391/3, 5392, 5393, 5394, 5395, 5396, 5397, 5397/1, 5398, 5398/1, 5398/2, 5399, 5400, 5401, 5402, 5403/2, 5416, 5419/2, 5420, 5422, 5425, 5426, 5427, 5428, 5429, 5430, 5430/3, 5431, 5432, 5433, 5434, 5435, 5437, 5440, 5442, 5445, 5445/2, 5447, 5448, 5448/2, 5453, 5455, 5456, 5460/4, 5564, 5571, 5576, 5603, 5779, 8619, 8620, 8621, 8622, 8624, 8625, 8626, 8627, 8644/1, 8645, 8646, 8648, 8650, 8651, 8652, 8653, 8653/1, 8654, 8654/1, 8656, 8657, 8662, 8664, 8665, 8666, 8667, 8668, 8669, 8670, 8671, 8672, 8673, 8674, 8675, 8676, 8677, 8678, 8679, 8680, 8681, 8682, 8683, 8684, 8685, 8686, 8687, 8688, 8689, 8690, 8691, 8692 und 8694, Gemarkung Würzburg sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 5089, 5090, 5131/3, 5150/3, 5162, 5167, 5168, 5202, 5222, 5223, 5263, 5359, 5373, 5378/3, 5387, 5403, 5452, 5459, 5502/1, 5562, 5566, 5919, 8527/2, 8605, 8618 und 8998, Gemarkung Würzburg.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus dem Schutzgebietslageplan des früheren Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz (jetzt: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft) im Maßstab 1 : 2500 vom 25. September 1967, der bei der Stadt Würzburg - Amt für öffentliche Ordnung - niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Im Schutzgebiet ist eine Bebauung, soweit sie nach anderen Vorschriften möglich ist, nur zulässig, wenn die bauliche Anlage an die Kanalisation der Stadt Würzburg angeschlossen wird und hierdurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

(2) Im Schutzgebiet sind verboten

- a) Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) anfallen, hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet werden können;
- b) Kläranlagen, Versitzgruben, Trockenaborte sowie Erölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern;
- c) Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern, sowie das Ablagern und Vergraben von Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z. B. Haus-, Gewerbe- und Industrier Müll, Schlachtabfälle, Tierkadaver u.ä.);
- d) Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung - insbesondere Kies-, Sand- und Lehm- und Tongruben sowie Steinbrüche, Einschnitte und Hohlwege zu errichten, zu erweitern oder weiterzubetreiben;
- e) Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten;
- f) Kühlwasser in größeren Mengen zu versenken;
- g) Öl oder Treibstoffe in Fernleitungen durchzuleiten.

6.2.2

(3) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne des Abs. 2 Buchst. a) sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betriebe.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe - Lagerverordnung - VLWF - vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl. S. 476) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Stadt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn,

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die Stadt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung der Stadt Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes, insbesondere von Grundstücken, auf denen sich Betriebe der in der Anlage aufgeführten Art befinden, haben das jederzeitige Betreten und die Begehung dieser Betriebe durch Beauftragte der Stadt Würzburg zu dulden, sofern dies zur Sicherung der Wasserversorgung notwendig ist.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Ausnahmeregelung für die Deutsche Bundesbahn

Ausgenommen von dieser Schutzgebietsverordnung sind Vorgänge und Maßnahmen, die mit dem Eisenbahnbetrieb verbunden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

6.2.2

Anlage zu § 3 Abs. 2 a

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 2 Buchst. a)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.